

# Valensina Gruppe



**Selbstauskunft gegenüber dem Arbeitgeber**  
**zur Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder zur Ermittlung des Beitrages zur sozialen**  
**Pflegeversicherung nach § 55 Abs. 3 SGB XI**

Stand: 16.Juni 2023

**Arbeitgeber** (bitte zutreffendes ankreuzen) :

- Valensina GmbH, Ruckes 90, 41238 Mönchengladbach
- Valensina GmbH, Schwichteler Straße 14, 49377 Vechta
- Wolfra Bayrische Natursaft Kelterei GmbH, Justus-von-Liebig-Straße 8, 85435 Erding

**Angaben zu Ihrer Person** (in Druckbuchstaben):

Nachname:

Vorname:

Personalnummer:

Ich bin kinderlos ja nein → bei "**nein**" ist nachfolgende Angabe zu dem/den Kind/Kindern erforderlich!

Es stehen Ihnen nun **zwei Möglichkeiten** zur Verfügung, um uns die Anzahl der berücksichtigungsfähigen\* Kinder unter 25 Jahren nach § 55 Abs. 3 SGB XI zu melden:

1. Sie können uns **freiwillig** das jeweilige Geburtsdatum der berücksichtigungsfähigen\* Kinder mit deren Namen angeben. Wir behalten dann anhand des Geburtsdatums das Alter für die Berücksichtigung des Kindes für Sie im Blick.

Name, Vorname	Geburtsdatum

Ich versichere, die Hinweise auf Seite 2 zur Kenntnis genommen und meine Angaben entsprechend gemacht zu haben. Insbesondere versichere ich, dass die oben genannten Kinder berücksichtigungsfähige\* Kinder im Sinne des § 55 Abs. 3 SGB XI sind und ich eventuelle Unsicherheiten mit meiner Krankenkasse vorab geklärt habe.

Name, Datum, Ort \_\_\_\_\_

# Valensina Gruppe



**Oder** Sie wählen die 2. Alternative, um uns die notwendigen Angaben zukommen zu lassen, dann bitte Blatt wenden.

2. Sie machen lediglich die nachfolgenden Angaben und sind **verpflichtet, jede Änderung umgehend und unaufgefordert der Personalabteilung mit Angabe der Wirksamkeit (gültig ab) mitzuteilen. Für einen auf Grund Ihrer unzutreffenden Angaben zu Unrecht gekürzter Pflegeversicherungsbeitrag tragen Sie die Verantwortung.**

Anzahl der berücksichtigungsfähigen\* Kinder unter 25 Jahren nach § 55 Abs. 3 SGB XI:

Ich versichere folgende Zahl von berücksichtigungsfähigen Kindern mit Stand zum 1. Juli 2023:

- Keine Kinder unter 25 Jahren
- 1 Kind
- 2 Kinder
- 3 Kinder
- 4 Kinder
- 5 und mehr Kinder

Ich versichere, die untenstehenden Hinweise zur Kenntnis genommen und meine Angaben entsprechend gemacht zu haben. Insbesondere versichere ich, dass ich jede Änderung umgehend und unaufgefordert der Personalabteilung mit Angabe der Wirksamkeit (gültig ab) mitteilen werde und mir der Risiken eines fehlerhaft gekürzten Pflegebeitrages bewusst bin.

Name, Datum, Ort \_\_\_\_\_

## **Allgemeine Hinweise zu beiden Alternativen:**

- **\*** Hinweise zu berücksichtigungsfähigen Kindern nach § 55 Abs. 3 SGB XI erhalten Sie bei Ihrer **Krankenkasse**.
- Bitte geben Sie nur die Anzahl der Kinder **BIS** zum vollendeten 25. Lebensjahr an. Sollten alle Ihre Kinder bereits das 25. Lebensjahr vollendet haben, kreuzen Sie bitte „Keine Kinder unter 25 Jahren“ an.

Es handelt sich um eine **freiwillige Selbstauskunft**. Sie müssen gar keine Angaben machen oder können einzelne Kinder unberücksichtigt lassen. Es können jedoch bei der Beitragsermittlung ausschließlich die angegebenen Kinder berücksichtigt werden. Hinsichtlich der Kinder, die gemäß Ihrer Angaben berücksichtigt werden sollen, gilt Folgendes:

- **Mitwirkungspflicht:** Nach § 280 Abs. 1 SGB IV sind **Beschäftigte dazu verpflichtet**, gegenüber dem Arbeitgeber die zur Durchführung des Meldeverfahrens und der Beitragszahlung erforderlichen Angaben zu machen und, soweit erforderlich, dazu notwendige Unterlagen vorzulegen. Dies gilt bei mehreren Beschäftigungen gegenüber allen beteiligten Arbeitgebern. **Nach § 111 Abs. 1 Ziffer 4 SGB IV begehen Beschäftigte eine Ordnungswidrigkeit, wenn sie vorsätzlich oder leichtfertig diese Auskünfte nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilen oder die erforderlichen Unterlagen nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegen.** Diese Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 111 Abs. 4 SGB IV mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden. Falsche Angaben stellen zudem eine Verletzung einer arbeitsrechtlichen Pflicht durch die Arbeitnehmerin bzw. den Arbeitnehmer dar und können unter anderem arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Jede Änderung der angegebenen Verhältnisse muss unaufgefordert der Personalabteilung mitgeteilt werden.
- **Datenschutz:** Ihre personenbezogenen Daten werden verarbeitet und gespeichert, soweit und solange dies zur Erfüllung der dem Arbeitgeber obliegenden Aufgaben erforderlich ist. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist Art. 6 Abs. 1 c) DS-GVO (i.V.m. § 55 Abs. 3 SGB XI).